

VALUE

DER KLEEBERG NEWSLETTER

Q1

2017

Rechtsprechung

Hervorhebung des
Planungsermessens

IDW S 13

Unternehmensbewertung im
Familien- und Erbrecht

Beteiligungsbewertung

Ermittlung des
beizulegenden Zeitwerts

Literatur & Veranstaltungen

Weiterführend

Hervorhebung des Planungsermessens – OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.02.2016, 21 W 69/14 –

Die Unternehmensbewertung basiert auf verschiedensten Parametern. Bereits im Vorfeld der eigentlichen Bewertung müssen diverse Vorbereitungen getroffen werden. Einer der bedeutendsten Parameter einer Unternehmenswertermittlung ist die zugrundeliegende – im Idealfall integrierte – Planungsrechnung. Diese prognostiziert die künftig zu erwartende Entwicklung des jeweiligen Unternehmens und gibt dabei die – in den gängigen Bewertungsmethoden – zu diskontierenden Zahlungsüberschüsse vor. Der jeweiligen Planung liegen dabei diverse Annahmen zu Grunde. Die Planungsrechnung basiert regelmäßig auf Erfahrungswerten bzw. Vergangenheitswerten, jedoch sind auch aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Weiterhin gilt, dass bereits „in der Wurzel“ angelegte Ereignisse zum Bewertungsstichtag Eingang in die Planungsrechnung finden müssen. Dies bedeutet, dass – bei vernünftiger Beurteilung – Entwicklungen, die zum Bewertungsstichtag absehbar sind, in der Planungsrechnung zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Urteil vom 17.01.1973, IV ZR 142/70). Wenngleich im Hinblick auf die Erstellung der Planungsrechnung bzw. der Unternehmensplanung einige Vorgaben zu beachten sind, besteht indes ein Ermessensspielraum. Nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. (Beschluss vom 05.02.2016, 21 W 69/14) ist der gerichtliche Überprüfungsmaßstab auf Widersprüchlichkeit und Plausibilität eingeschränkt. Grundsätzlich ist damit eine konsistente Unternehmensplanung, die auf vernünftigen und plausiblen

Annahmen beruht, nicht anzugreifen. Dieser Argumentation folgt auch das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 11.05.2015, I 26 W 2/13), welches die Funktion des Bewerter in diesem Zusammenhang beleuchtet. Dabei führt es aus: „Planungen und Prognosen sind in erster Linie ein Ergebnis der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen“. Weiterhin sei es zulässig, dass sich die Bewertungsgutachter an der von der Gesellschaft erstellten Unternehmensplanung orientieren, sofern die Planung die bereits angesprochenen Voraussetzungen erfüllt. Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass die Unternehmensplanung vordergründig im Ermessen der jeweiligen Unternehmensleitung liegt. Hierbei ist auch der gerichtliche Überprüfungsmaßstab eingeschränkt, sofern die Planungsrechnung plausibel, nachvollziehbar und konsistent ist.

Weitere Rechtsprechung

OLG Frankfurt a.M. – 21 W 70/15, 29.01.2016,
Bei geringer Wahrscheinlichkeit: Keine zwingende
Berücksichtigung von bereits angelegten Ereignissen

OLG Karlsruhe – 12a W 7/15, 01.04.2015,
Liquidität der Aktie bestimmt Aussagekraft des Betafaktors

§

IDW S 13: Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht

Am 14.06.2016 wurde der IDW S 13 in seiner endgültigen Fassung vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW gebilligt. Mit der Veröffentlichung von IDW S 13 geht das IDW einen weiteren Schritt in Richtung Konkretisierung der Grundsätze des IDW S 1 i.d.F. 2008 für spezifische Bewertungsanlässe. Der neue Standard ersetzt nach mehr als 20 Jahren die bisherige IDW Stellungnahme: Zur Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht (IDW St/HFA 2/1995) und passt deren Inhalte an die aktuelle Rechtsprechung an. Zudem werden im IDW S 13 die im IDW Praxishinweis 1/2014 zur Bewertung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen getroffenen Aussagen zur übertragbaren Ertragskraft und ggf. einem in diesem Zusammenhang stehenden Erfordernis zur Abschmelzung des künftigen Ertragspotenzials integriert.

IDW S 13 beinhaltet die Besonderheiten, die Wirtschaftsprüfer bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsansprüchen im Rahmen vermögensrechtlicher Auseinandersetzungen im Familien- und Erbrecht berücksichtigen müssen (IDW S 13, Tz. 1). Das IDW weist im Rahmen des IDW S 13 darauf hin, dass der Standard im Zusammenhang mit den übrigen bestehenden Regelungen zu familien- oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen zu sehen ist. Ausdrücklich wird zudem klargestellt, dass dieser Standard nicht für Bewertungen für erbschaftsteuerliche Zwecke gilt. Insofern sind für Zwecke der Erbschaft- und

Schenkungsteuer unverändert die einschlägigen Normen des ErbStG sowie des BewG zu beachten. Außerdem sind bei der Unternehmensbewertung stets auch die zivilrechtlichen Bestimmungen zu beachten, die mit den Ansprüchen im Familien- und Erbrecht einhergehen (IDW S 13, Tz. 3).

IDW S 13 betont explizit, dass er keinen Sonderfall vom „allgemeinen Standard“ IDW S 1 i.d.F. 2008 darstellt. Dies wird bereits in den Vorbemerkungen zum IDW S 13 klargestellt. Damit ist auch die Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht nach den Grundsätzen des IDW S 1 i.d.F. 2008 durchzuführen (es sei denn, es wurde zwischen den Parteien zulässigerweise ein anderes Bewertungsverfahren vereinbart). Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Kernaspekte des IDW S 13.

IDW S 13: Kernaspekte

Besonderheiten bei der
Ermittlung eines objektivierten
Unternehmenswerts

Besonderheiten bei der
Überleitung des
Unternehmenswerts zum
Ausgleichs- bzw.
Auseinandersetzungsanspruch

Unternehmensbewertung zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts – Besonderheiten der Beteiligungsbewertung –

Die Unternehmensbewertung findet nicht nur bei Unternehmenstransaktionen Anwendung. Auch bei einer möglichen Wertminderung von Beteiligungen und Finanzanlagen ist regelmäßig eine Unternehmensbewertung durchzuführen. Aufgrund des Niederstwertprinzips muss gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung erfolgen, wenn der Wert der Beteiligung voraussichtlich dauerhaft gemindert ist. Bei einer voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderung im Finanzanlagevermögen besteht ein Wahlrecht zur Vornahme der Wertberichtigung. Die außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung hat dabei auf den beizulegenden Zeitwert zu erfolgen, welcher sich bspw. aus Börsenkursen, Multiplikatoren, Substanzwerten oder aber auch einer Unternehmensbewertung nach IDW S 1 i.d.F. 2008 ergeben kann. Das Heranziehen einer Unternehmensbewertung kann bspw. nötig sein, wenn ein enger Markt bzw. aufgrund zu geringer Volumina kein aktiver Markt vorherrscht oder sich der Börsenkurs in der Vergangenheit volatil verhalten hat, wodurch dieser keinen zutreffenden Wert widerspiegelt. Ebenso muss eine Bewertung dann erfolgen, wenn für das zu bewertende Unternehmen keine Marktpreise vorliegen. Das Ertragswert- und die DCF-Verfahren stellen dabei den „state of the art“ der Unternehmenswertermittlung dar. Beide Verfahren basieren dabei auf der Diskontierung der künftigen, den Anteilseignern zufließenden Zahlungsströme. Vor diesem Hintergrund sind im ersten Schritt die Zahlungsüberschüsse der

künftigen Perioden – als sog. Planungsrechnung – für die jeweilige Beteiligung zu prognostizieren. Diese werden regelmäßig mittels Erfahrungswerten bzw. einer Vergangenheitsanalyse unter Einbezug aktueller und künftig erwarteter Entwicklungen ermittelt. Abgeleitet aus dem Hauptzweck des handelsrechtlichen Jahresabschlusses in Form der Gläubigerschutzfunktion ist der beizulegende Zeitwert transparent, nachvollziehbar und frei von Willkür zu bestimmen. Nichts anderes gilt für die Überprüfung der Werthaltigkeit aktivierter Geschäfts- oder Firmenwerte (sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss), die ebenso hinsichtlich ihres Ansatzes im Jahresabschluss mit den ihnen zuzurechnenden beizulegenden Zeitwerten zu vergleichen sind. Der IDW RS HFA 10 konkretisiert die vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer anzuwendenden allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätze der Unternehmensbewertung für Zwecke der Beteiligungsbewertung. Als einen Bewertungsanlass führt das Rahmenkonzept des IDW S 1 die (Gesamt-) Bewertung von Unternehmen für Zwecke der externen Rechnungslegung auf. Der einer Beteiligung bzw. einem aktivierten Geschäfts- oder Firmenwert am Stichtag beizulegende Wert ist als Zukunftserfolgswert grundsätzlich mittels Ertragswertverfahren bzw. DCF-Verfahren zu ermitteln. Insoweit verweist der IDW RS HFA 10 auf die Grundsätze des IDW S 1 i.d.F. 2008.

Zwirner,
Stichwort Beteiligungsbewertung, BOARD, 5/2015, S. 219 f.

i

Literatur

Zwirner/Vodermeier

Neuer Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG für das vereinfachte Ertragswertverfahren durch die ErbSt-Reform, BETRIEBSWIRTSCHAFT Wissen, 12/2016, S. 458.

Zwirner/Lindmayr

Neue FAUB-Empfehlung zur Rundung des Basiszinssatzes, WP Praxis, 12/2016, S. 318 ff.

Zwirner/Lindmayr

Unternehmensbewertung: Der FAUB empfiehlt eine neue Vorgehensweise bei der Rundung des Basiszinssatzes, Der Betrieb (DB), 44/2016, S. 2561.

Zwirner/Vodermeier

IDW S 13 – Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht, Der Betrieb (DB), 41/2016, S. 2374.

Zwirner/Zimny

E-Business: #Neuland für die Unternehmensbewertung, Betriebs-Berater (BB), 32/2016, S. 1899 ff.

Zwirner/Zimny

Kapitalisierungszinssätze in der Unternehmensbewertung - Eine empirische Analyse inländischer IFRS-Konzernabschlüsse 2015, CORPORATE FINANCE (CF), 7-8/2016, S. 272 ff.

Veranstaltungen

Termin	Thema
09.03.2017	Herausforderung: IP-Management und Compliance
16.03.2017	Jahresabschluss 2016 nach BilRUG
18.03.2017	BilRUG: Ein Praxisbericht
12.05.2017	BilRUG: Erste Praxiserfahrungen und Tipps

Für Mandanten und Interessierte:

i

Aktuelle Rundschreiben aus den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Recht und Unternehmensbewertung:

<http://www.kleeberg.de/Rundschreiben>

Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.unternehmensbewertung.de
www.kleeberg.de
unternehmensbewertung@kleeberg.de

Hier finden Sie die aktuellen Kleeberg-Rundschreiben:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Unternehmensbewertung:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

www.kleeberg.de
www.crowekleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 03/2017. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.